

Art. 13 Allgemeines

(1) ¹Die Forstrechte werden unter teilweiser Einschränkung des nach Art. 14 des Grundgesetzes³⁾ gewährleisteten Grundrechts des Eigentums der Regelung (Festmessung, Einschränkung, Umwandlung) und Ablösung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterstellt. ²Art. 145 Abs. 1 der Verfassung⁴⁾ bleibt unberührt.

(2) ¹Soweit und solange Forstrechte unter Art. 19 Abs. 1 fallen, findet eine Regelung nicht statt. ²Die in Art. 19 Abs. 1 Buchst. e, g und h bezeichneten Forstrechte unterliegen auch dann nicht der Regelung,

- a) wenn bei Streurechten in dem berechtigten Anwesen kein Vieh mehr gehalten wird;
- b) wenn bei gemessenen Rechten, die zugunsten eines Bauwerks bestellt sind, das angeforstete Bauwerk nicht besteht;
- c) soweit bei ungemessenen Rechten das Bauwerk nicht besteht, nicht mehr benützt wird oder einem anderen Zweck dient als dem, der sich aus dem Rechtstitel ergibt.

³⁾ [Amtl. Anm.]: BGBl. FN 100-1

⁴⁾ [Amtl. Anm.]: BayRS 100-1-S